

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0889(17)
vom 30.05.2005

15. Wahlperiode

Stellungnahme von ver.di zum EU-Richtlinienvorschlag "Dienstleistungen im Binnenmarkt"

Mit dieser Richtlinie möchte die EU-Kommission eine Verbesserung des EU-Binnenmarktes erreichen und damit die in der Lissabonstrategie formulierten Ziele umsetzen, Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftssystem der Welt zu machen. Ausgangspunkt dieses ersten wichtigen Teilprojektes ihrer Binnenmarktstrategie ist dabei auch, dass im Dienstleistungssektor ein erhebliches Beschäftigungspotential liegt, das aufgrund der nach Analyse der Kommission noch vielfach vorhandenen Hindernisse nicht genügend entfaltet ist. Dieses Wachstums- und Innovationspotential möchte die Kommission auf tun, indem sie den Binnenmarkt für Dienstleistungen vollendet und Hindernisse abbaut.

Diese Ziele als solche sind zu unterstützen. Auch ist der Abbau bürokratischer Hindernisse sicherlich sinnvoll.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie wird aber deutlich, dass die Kommission als wesentliches Prinzip zur Vollendung des Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich nach wie vor den Wettbewerb sieht.

Dies widerspricht zum einen der Lissabonstrategie aber auch dem Verfassungsentwurf, der die Umgestaltung der reinen EU-Marktwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft vorsieht.

Außerdem hat die EU-Kommission als Hüterin der Verträge nicht nur den wirtschaftsorientierten Ziele aus Artikel 2 des EG-Vertrags Rechnung zu tragen, sondern sie muss auch - die in diesem Zusammenhang zumindest gleichrangigen - sozialen

Ziele erfüllen, also bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken neben dem bereits in Anspruch genommenen Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus vor allem

- ein hohes Maß an sozialem Schutz,
- die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität,
- den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt,
- die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auch
- ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität zu fördern.

Dienstleistungen werden grundsätzlich von Personen, häufig auch abhängig Beschäftigten erbracht. Dementsprechend müssen auch die Bedingungen, unter denen sie arbeiten, den besonderen sozialpolitischen Zielen aus Artikel 136 des EG-Vertrags entsprechen.

ver.di fordert, dass die EU-Kommission ihre einseitige Ausrichtung am Wettbewerb in der Dienstleistungsrichtlinie korrigiert und der Qualität der Arbeitsverhältnisse, dem größeren sozialen Zusammenhalt sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechend der Lissabonner Strategie umfassend Rechnung trägt. Umsetzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ja, Verbesserung des Dienstleistungsmarktes europaweit ja, Abbau bürokratischer Hindernisse ja, alles jedoch nur, sofern dies auch den in Artikel 2 und 136 des EG-Vertrags genannten sozialen Zielen entspricht und dementsprechend eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und der Versorgung von Verbrauchern erzeugt, Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert, die Arbeitslosigkeit verringert und die soziale Kohärenz in der EU stärkt.

1. Vorgehensweise

Mit dieser Richtlinie möchte die EU-Kommission den gesamten Dienstleistungsmarkt in der EU regeln, egal, ob es sich z. B. um konkrete oder virtuelle Dienstleistungen handelt. Die damit intendierte umfassende Reichweite meint die Kommission erreichen zu können, indem sie von den spezifischen Charakteristika und Inhalten von Dienstleistungen absieht und versucht, sie nur an ihren Markteigenschaften festzumachen (z. B. Kriterium der Entgeltlichkeit). Damit gerät sie von vornherein in Probleme (Ausnahmeregelungen einerseits versus konkretistische Regelungen (Totentransporte!) andererseits).

Sie sucht alles dem Prinzip der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu subsumieren und unterwirft eine unabsehbare Menge von Regelungstatbeständen diesem Prinzip (von Entsendung, über Verbraucherschutz, zu Berufsankennung, zu Gesundheit und internationalem Privatrecht, usw.) – alles Tatbestände, die für einen qualitativ befriedigenden Dienstleistungsmarkt zwar auch wichtig sind, aber nicht nur für ihn. Sie stellen einen Wert/Sinn in sich selbst dar, wie z. B. Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, die keineswegs allein der Erfüllung grenzüberschreitender Dienstleistungen dienen und durch diese Richtlinie geregelt werden dürfen.

Einbezogen werden in unübersehbarer Anzahl oft schon jahrzehntelang geregelte Materien (wie z. B. Zweigniederlassungsrichtlinie, die Entsenderichtlinie, E-Commerce-Richtlinie, Urheberrecht, Fernsehrichtlinie), wie solche, die gerade novelliert werden (Berufsankennungsrichtlinie, internationales Schuldrecht, Verordnung über soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer). Dies führt zu erheblichen Widersprüchen der grundlegenden Prinzipien (Marktort – Arbeitsort – Herkunftsland) und zu unfassbaren Interdependenzen. Der beabsichtigte "große Wurf" zeigt sich eher als kaum zu übertünchender Mangel an Koordination der verschiedensten laufenden Verfahren und Projekte durch die Kommission, wie auch einer sinnvollen inhaltlichen Koordination der einzelnen Materien.

Diese Probleme der Vorgehensweise schlagen sich auch in der sprachlichen Gestaltung der Richtlinie nieder – sie ist in hohem Maße unklar und mehrdeutig (Beispiel: Artikel 23, der die Erstattung von Gesundheitsdienstleistungen betrifft: die Formulierung schafft die Möglichkeit, eine Differenz zwischen Kosten und Erstattungsregeln kostentreibend für Sozialversicherungen in Anspruch nehmen zu können).

Die überdimensionierte Vorgehensweise der Kommission führt zu Rechtsunklarheit, weil mannigfache Interpretationsmöglichkeiten geschaffen werden und damit zu mehr Hindernissen für den Dienstleistungsmarkt!

Die Kommission muss diese Richtlinie grundsätzlich überarbeiten und klare Sachverhalte umreißen, die mit anderen Politikbereichen und Regelungsbeständen kohärent sind (Beispiel: das Kriterium der Entgeltlichkeit für Dienstleistungen

ist weder klar noch ausreichend, s. unten). Mehr Klarheit wird dabei auch erreicht werden, wenn die sozialen Folgen und die soziale Kohärenz schon bei der Definition von Kernprinzipien miteinbezogen werden (was insbesondere für Arbeitsbedingungen und das Herkunftslandsprinzip gilt).

Der vorliegende Text ist zum Beispiel unklar, was die generelle Gültigkeit für den Verkehr, Gesundheitsdienstleistungen, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere auch der Ver- und Entsorgung, dazu die Ausnahmen vom Herkunftslandsprinzip beispielsweise bei der Wasserentsorgung und der Abfallwirtschaft betrifft.

Ein Evaluierungsprozess ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine umfassende Kosten-Nutzen-Bewertung der sozialen Auswirkungen des Richtlinienentwurfes muß aber im ersten Schritt vor seiner Einführung gemacht werden. Auch ist nicht zu akzeptieren, dass in solche Prozesse zwar die Wirtschaft nicht jedoch die Gewerkschaften als Vertreter der Millionen Arbeitenden in der EU einbezogen werden.

2. Die soziale Dimension

Die sozialen Bedingungen der Menschen, die in Europa leben und arbeiten, sind nicht weniger wichtig als das Funktionieren des Marktes.

Deshalb dürfen die Konditionen, unter denen die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erfolgen soll, nicht dazu führen, dass eine soziale Unterbietungskonkurrenz quer durch die EU ermöglicht wird.

2.1 Die Entsenderichtlinie von 1996 schreibt eindeutig fest, dem Arbeitsortsprinzip folgend, dass die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen des Ortes gelten, wo die Dienstleistung erbracht wird. Dieses muss als Günstigkeitsprinzip umfassende Gültigkeit be- bzw. erhalten. Deshalb:

- darf die Richtlinie keinen Ansatz bieten (wie mit Art. 24 und 25), das Arbeitsortsprinzip der Entsenderichtlinie durch das Herkunftslandsprinzip zu durchlöchern
- muss der Geltungsbereich der Entsenderichtlinie zumindest deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie sein. Dies impliziert, da die Entsenderichtlinie zwingend nur für den Bausektor gilt und für andere

Dienstleistungsbereiche lediglich eine Kann-Vorschrift beinhaltet, eine entsprechende Novellierung der Entsenderichtlinie.

- Da in Deutschland die Entsenderichtlinie nur im "absoluten Muss", also für den Bausektor umgesetzt wurde, muss das deutsche Entsendegesetz novelliert werden, vor allem mit der Zielrichtung, die Tarifkonditionen des Arbeitsortes für alle Dienstleistungsbereiche festzuschreiben als Mindestlohnsätze oder als Lohnsätze, die in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, oder, wo es diese nicht gibt, in von den auf nationaler Ebene repräsentativsten Organisationen der Tarifvertragsparteien vereinbarten Lohnsätzen (Definition Entsenderichtlinie) geregelt sind.

2.2 Wie soziale Konditionen geregelt und eingehalten werden, hängt auch stark davon ab, ob ihre Einhaltung tatsächlich kontrolliert werden kann.

Hier ist sicherlich vieles im Argen und es ist zu begrüßen, wenn die Kommission die Kontrollmöglichkeiten bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung verbessern will. Dass sie dabei dem Land, in dem ein Dienstleister niedergelassen ist (Herkunftsland), mehr und klarere Verpflichtungen auferlegt, ist gut. Dies darf aber nicht einhergehen mit der Verminderung von Kontrollmöglichkeiten des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird (Art. 24 und 25). Vielmehr ist eine wirksame Kontrolle nur möglich, wenn sowohl das Herkunfts- wie das Entsendeland über durchgreifende Instrumente verfügen und indem sie sich bei der Kontrolle besser vernetzen.

2.3 Für die Qualität von Dienstleistungen ist es wesentlich, welche beruflichen Qualifikationen ein Dienstleistungsanbieter aufweist.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen wird eine EU-weite Harmonisierung angestrebt.

Die Dienstleistungsrichtlinie muss damit kohärent sein. Eine gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen beinhaltet Regelungsbereiche, die weit mehr umfassen als die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen kann jedoch nur aufgrund gleichwertiger oder vergleichbarer Inhalte und Abschlüsse erfolgen. Deshalb muss dieses Vorhaben seinen eigenen Stellenwert behalten und es muss sichergestellt sein, dass die Dienstleistungsrichtlinie keinen Vorrang hat.

2.4 Leiharbeit:

Leiharbeit ist zum einen von der Entsenderichtlinie umfasst. Deshalb unterstreicht auch diese Thematik das unter 2.1 Angeführte.

Es ist jedoch schon lange klar, dass die Entsenderichtlinie Leiharbeit nicht im nötigen Maße regelt, weshalb eine eigenständige europaweite Regelung der Leiharbeit in Angriff genommen wurde.

Dieser Richtlinienentwurf liegt auf Eis – er muss verabschiedet werden. Es kann nicht angehen, dass, subsumiert unter die Dienstleistungsrichtlinie mit ihrer einseitigen Ausrichtung auf Markt und Wettbewerb, Arbeitsformen "nebenbei" und damit unter falschen Prämissen und parallel geregelt werden (s. 1. Vorgehensweise) und damit die nötigen europaweit harmonisierten Standards für Leiharbeit vermieden werden.

3. Qualität von Dienstleistungen und Verbraucherschutz

Die Ausdehnung des Dienstleistungsmarktes setzt zwingend voraus, dass qualitativ hochwertige Dienstleistungen angeboten werden und die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Lage sind, solche verlangen und kontrollieren zu können. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Kommission mit Kapitel IV die Qualität der Dienstleistungen im Binnenmarkt anheben will. Transparenz, was Preise und Leistungsbestandteile betrifft, die Möglichkeit, ihr Recht durchsetzen zu können, Garantien, Gewährleistung und Haftung sind für das Vertrauen von Verbrauchern in angebotene Dienstleistungen essentiell. Deshalb ist die Einführung einer Berufshaftpflicht für alle Dienstleister in der EU ebenso begrüßenswert, wie die Ausnahme von Verbraucherverträgen vom Herkunftslandprinzip. Die umfänglichen Informationspflichten seitens der Dienstleistungserbringer bzw. ihrer Staaten zugunsten der Dienstleistungsempfänger schaffen einheitliche Rahmenbedingungen, die sich auf die Qualität von Dienstleistungen auswirken, und sind sehr zu begrüßen. Da sie als Pflicht für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden, erhöhen sie das Vertrauen in die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen.

Derartige Regelungen sind wichtig und dienen als Absicherung eines Mindest-Qualitätsniveaus in der EU. Dennoch bleibt es mittelfristig der richtige Weg, eine

europaweite Harmonisierung von Qualitätsstandards auf hohem Niveau voranzubringen; die erwähnten europäischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung, wie Zertifizierung, Normung, Gütesiegel usw., müssen vertieft und erweitert, ihre Verbindlichkeit verbessert werden.

Da Menschen in einem durchlässigeren Europa auch in einem anderen als ihrem Heimatland krank werden können, ist eine eindeutige Regelung, wie Behandlungskosten für Gesundheitsdienstleistungen gehandhabt werden müssen, wichtig. Wenn dieser Aspekt von Gesundheitsdienstleistungen überhaupt in dieser Richtlinie geregelt werden soll, was angezweifelt werden kann, da dies eine konkretistische Herausnahme aus dem Sektor Gesundheitsdienstleistungen ist bzw. das Unterwerfen dieses Punktes unter die Richtlinie zu der Aufnahme von Gesundheitsdienstleistungen generell in den Geltungsbereich führt, was zu gravierenden Fehlinterpretationen verleiten kann. Es wäre sinnvoller, diesen Aspekt im Zusammenhang mit der Regelung über die Anwendung der Sozialversicherungssysteme, also der Verordnung 1408/71, abzuhandeln bzw. diese entsprechend zu erweitern, da dort der systematische Kontext gegeben ist, sie wird im Übrigen gerade geändert. Sollte es jedoch bei diesem Punkt in der Dienstleistungsrichtlinie bleiben (Art. 23), ist unbedingt der Grundsatz der Ausnahme vom Herkunftslandprinzip aufrecht zu erhalten. Zu ändern ist jedoch die Definition des Erstattungsbetrages: Für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat werden die Kosten bis maximal zu der Höhe erstattet, den die Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden (Art. 23,4). Insbesondere muss dann auch beim Geltungsbereich eine klare Formulierung gewählt werden, dass nur die Erstattung von Gesundheitsdienstleistungen in der Dienstleistungsrichtlinie geregelt wird (s. u.).

4. Reichweite

In ihren Entwurf will die Kommission im Prinzip sämtliche Dienstleistungen einbeziehen, das heißt ohne ihren Charakter, ohne ihre Spezifika usw. zu berücksichtigen.

Dabei kommt es bei der Definition des Geltungsbereiches (Art. 2) zu zumindest missverständlichen Formulierungen.

Deshalb sind in Art. 2 klar auszunehmen:

- Verkehrsdienstleistungen, da diese als gemeinsamer Politikbereich eigenen Regeln unterliegen, die schon im EGV primärrechtlich behandelt sind.

- Gesundheitsdienstleistungen.

Die Erstattung der Kosten von grenzüberschreitend erbrachten Gesundheitsdienstleistungen soll in der neu gefassten VO 1408/71 erfolgen.

In Bezug auf die Gesundheitsdienstleistungen wird deutlich, dass die in Art. 4,1 vorgenommene Definition von "Dienstleistung" gemäß dem Kriterium der Entgeltlichkeit problematisch ist, da darunter sehr Unterschiedliches subsumiert wird: Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Dienstleistung ausgeschrieben wird und sich die Entgeltlichkeit letztlich dadurch regelt oder sie, wie z.B. die Gesundheitsversorgung, für die gesamte Bevölkerung zwingend nötig ist und deshalb nicht einen Preis gemäß Angebot und Nachfrage hat, sondern eine Erstattung (!) erfährt. In diesem Fall folgen sowohl die Definition der Dienstleistung wie ihre Remuneration eigenen Regeln, Systemen und Mechanismen, die ihrerseits von spezifischen Organisationen der beteiligten Seiten definiert werden, also Patienten, Ärzten, Kassen/Staat. Dass dieses so geschieht, ist ein „zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses“ und der Staat garantiert dies überall in Europa „in Erfüllung seiner sozialpolitischen Verantwortung“.

Diese Kriterien führt die Kommission im Richtlinienentwurf als Charakteristika von Diensten im allgemeinen Interesse an; Dienstleistungen, die solche Charakteristika aufweisen, sollen nicht der Richtlinie unterliegen.

Die Kommission schwimmt an dieser Stelle in Widersprüchen.

- Leistungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Abfallentsorgung (Ver- und Entsorgung) unterliegen als Leistungen der Daseinsvorsorge spezifischen gesundheitlichen und ökologischen Kriterien. Diese Qualitätskriterien bestimmen den Charakter dieser Dienstleistungen wesentlich. Die Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung sind deshalb nur schwer im Rahmen einer allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie (gemeinsam mit Glücksspielen oder Autovermietung, Fitnesscentern oder Maklern) angemessen zu beschreiben.

Die angeführte Mindestqualitätsregeln (insbesondere Kapitel IV, Art. 31, Transparenz der Preise und Leistungen, Berufshaftpflicht etc.) sind zwar auch hier gültig (und natürlich bereits nach geltender Rechtslage unbestritten von

jedem Dienstleister zu erfüllen, dazu bedarf es nicht dieser Richtlinie), jedoch bei Weitem nicht ausreichend, um die umfangreichen gesundheits- und umweltpolitischen Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zu regeln (z. B. Einhaltung der ökologischen Gewässerqualität, Trinkwasserschutz, Behandlung von Abfällen mit dem Ziel einer schadstofffreien Entsorgung).

Der Richtlinienentwurf wirkt in bezug auf die Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung grotesk inadäquat. Um die erforderlichen Qualitäten in diesen Bereichen zu sichern, bedarf es eines jeweils branchenspezifischen eigenständigen Qualitäts-Regelwerks, das zu großen Teilen bereits existiert. Die Kommission sollte sich darauf konzentrieren, diese spezifischen Regelwerke dahingehend zu verbessern, dass sie der Anforderung „Angleichung auf hohem Niveau“ entsprechen, anstatt durch die künstliche Subsumption dieser Dienstleistungen der Daseinsvorsorge unter weitgehend selbstverständliche Minimalanforderungen zusätzliche Rechtsunsicherheit zu schaffen, die dadurch entstehen kann, dass diese Minimalanforderungen nicht mit den bereits existierenden höherwertigen Qualitätsanforderungen für diese Bereiche abgeglichen sind. Darüber hinaus müssen Beschäftigungs- und Sozialbedingungen in diesen Bereichen grundsätzlich dem Arbeitsortprinzip unterliegen. Aus diesen Gründen sollten die Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung vollständig aus der Richtlinie ausgenommen werden.

- Audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen da sie zum Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gehören bzw. bereits geregelt sind. Explizit ausgeschlossen vom Richtlinienentwurf wird aber nur der Rundfunk mit Verweis auf die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“(89/552/EWG). Die Einbeziehung audiovisueller und kultureller Dienstleistungen sowie der Filmförderung verbietet sich aber allein schon aus Artikel 151 des EG-Vertrages zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt.

Indem der Kommissionsvorschlag in Artikel 2 audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen nicht komplett ausschließt, unterläuft er die EU-Position im Zusammenhang mit den GATS-Verhandlungen, bei denen diese explizit nicht in den Angebots- bzw. Forderungskatalog einbezogen waren. ver.di fordert deshalb, sämtliche audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags herauszunehmen. In diesem Zu-

sammenhang wird auch auf die Maßnahmen zur Filmförderung verwiesen, die gemäß der filmwirtschaftlichen Mitteilung der Kommission vom 16. März 2004 (KOM(2004)171 endg.) geregelt sind und damit auch nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen dürfen.

- Es muss klar gestellt sein, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge nicht im Vorgriff auf andere Vorhaben (Verfassung mit der Vorgabe Rahmenrichtlinie zu Diensten im allgemeinen Interesse, Weißbuch zur Daseinsvorsorge) in der Dienstleistungsrichtlinie „nebenbei“ und parallel gestaltet werden (vgl. 1. Vorgehensweise!). Deshalb ist beim Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie klarzustellen, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge an anderer Stelle geregelt werden.

ver.di schließt sich der Forderung des Europäischen Parlaments an die Kommission an, einen gesetzlichen Rahmen für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzuschlagen.

5. Niederlassungsfreiheit

Hier sucht die Kommission nationale Genehmigungsverfahren einzuschränken, wobei deutlich wird, dass sie Auswirkungen auf soziale Kohärenz und Nachhaltigkeit mangelhaft berücksichtigt hat.

5.1 Sitzregelungen (Art. 14,3)

Die Formulierung ist unklar, dazu gibt es schon seit langem bestehende Parallelregelungen (z.B. Zweigniederlassungsrichtlinie). Es muss nach wie vor klar sein, dass sich ein Unternehmen auch tatsächlich in einem Mitgliedstaat der EU niederlassen muss und von dort aus grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, also dass einer der beiden Fälle gegeben sein muss und nicht eine Verwischung Scheinniederlassungen fördert.

- 5.2 Große Bedenken entstehen bei 14,7: Gemäß dieser Formulierung soll es einem Mitgliedstaat untersagt sein, eine Niederlassung auf seinem Territorium davon abhängig zu machen, eine finanzielle Sicherheit zu stellen. Dies würde die Umwelthaftung betreffen, z.B. Auflagen zu Rückstellungen bei Kernkraftwerken. Auch in diesem Punkt gilt wieder die grundsätzliche Kritik an der Vorgehenswei-

se der Kommission: Zum Aspekt Umwelthaftung sind derzeit an anderer Stelle Regelungsvorhaben anhängig.

5.3 Berufsqualifikationen:

Es muss sichergestellt sein, dass es hier keinen Widerspruch zum Richtlinienentwurf über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gibt, also dass das Beharren eines Mitgliedstaates, dass seine Regelung beruflicher Anforderungen keine unzulässige Anforderung im Sinne Art. 14 darstellt, nicht ausgehebelt werden kann. Die in den Amsterdamer Verträgen festgelegte nationale Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten für den Bildungsbereich muss berücksichtigt werden.

5.4 In Art. 15 formuliert die Kommission Anforderungen für die Niederlassung, die die Mitgliedstaaten überprüfen und ggfs. ändern müssten, so wenn sie Verbote für Verkäufe unter Einstandspreis vorsehen: Dies widerspricht dem deutschen kartellrechtlichen Verbot von Verkäufen unter Einstandspreis, welches insbesondere kleine und mittlere Betriebe vor der Marktmacht großer Unternehmen schützt und sich damit auch auf den Erhalt von Arbeitsplätzen auswirkt.

5.5 Aus Erwägungsgrund 34 ergibt sich, dass die Kommission auch Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht (must carry) für Kabelnetzbetreiber als unzulässige Anforderung geprüft haben möchte. Durch diese Pflicht werden jedoch in Deutschland staatliche Rundfunk- und Fernsehprogramme geschützt, zudem sind „must carry“-Vorschriften in der Universaldienstrichtlinie geregelt und damit nach Art. 2,2 vom Anwendungsbereich ausgenommen.

6. Herkunftslandprinzip und Ausnahmen

Die Kommission sucht zwar in diesem Richtlinien-Entwurf das Herkunftslandprinzip als wesentliches Regelungsmoment für die Durchsetzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit festzuschreiben, widerspricht sich jedoch methodisch mit ihrem weiten Ausnahmekatalog selbst: Wesentliche Ausnahmen sind die Berufshaftpflicht, die Berufsausbildung, Verbraucherverträge, Gerichtsstand, Vollstreckung, Gewährleistung, Sozialbedingungen, Sozialversicherungssysteme, Kostenerstattung Gesundheitsdienstleistungen, zwingende Informationen über Qualitäten der Dienstleistung. Sie kann also ihr Grundprinzip selbst nicht durchhalten.

Zudem erzeugt sie Widersprüche zu anderen Prinzipien, wie z.B. zu dem Marktortsprinzip, welches im Rom-I-Übereinkommen die vorvertraglichen und

vertraglichen und Schuldverhältnisse regelt, (z.B. Haftung und Gewährleistung). Sie greift dabei auch in laufende Verfahren ein (das Rom-Übereinkommen wird derzeit überarbeitet und die Rom-II-Verordnung zum außervertraglichen Schuldrecht befindet sich im Gesetzgebungsverfahren).

Außerdem stellen andere Prinzipien, wie z.B. das Arbeitsortsprinzip, nicht einen Ausnahmetatbestand, sondern ein zentrales Prinzip für die soziale Kohärenz in der EU dar.

Dies alles verweist darauf, dass die komplexe Materie der Dienstleistungen gar nicht über den einen Leisten Herkunftslandprinzip gebogen werden kann.

7. Schlussfolgerungen

Es ergeben sich neben den im einzelnen bereits genannten Forderungen zusammenfassend insbesondere folgende Schlussfolgerungen:

Die jetzige Form des Richtlinienentwurfs würde zu Sozialdumping und Deregulierung führen, einhergehend mit äußerst negativen Reaktionen der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf den Integrationsprozess.

Es besteht kein Bedarf an einer Beschleunigung des Verfahrens zur Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen. Die Integration des Dienstleistungssektors erfordert Zeit und Überlegung, um die positiven Auswirkungen auf Beschäftigung und Soziales zu garantieren.

ver.di wird die Fortschritte dieses Vorschlags auch weiterhin eng verfolgen und mit folgenden Forderungen und Überlegungen an die Bundesregierung sowie die europäischen Institutionen herantreten:

- Der Richtlinienvorschlag trägt den Vorgaben von Art. 2 EGV nicht Rechnung: Soziale Ziele müssen zumindest gleichrangig erfüllt werden. Erst recht nicht wird er dem Verfassungsentwurf des Konvents gerecht, der eine s o z i a l e Marktwirtschaft vorsieht.
- Der Richtlinienvorschlag stellt nicht sicher, dass alle Dimensionen der Lissabonner Strategie umgesetzt, und insbesondere Qualität von Beschäftigung und Lebenslanges Lernen erreicht werden können.
- Nationale Gesetzgebung und/oder Tarifverträge über Löhne, Arbeitsbedingungen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes tätig sind. Lücken müssen beseitigt werden.
- Das Herkunftslandprinzip sollte auf der Basis harmonisierter, sektoraler Bedingungen angewandt werden, wie z.B. von den europäischen Sozialpartnern im privaten Wach- und Sicherheitsgewerbe gefordert, oder auf grundlegenden Harmonisierungen, wie sie z.B. mit dem Richtlinienentwurf zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise vorliegen.
- Der Richtlinienentwurf über Dienstleistungen im Binnenmarkt muss im Hinblick auf die Arbeitsbeziehungen genau geprüft werden. ver.di wendet sich gegen alle Initiativen oder Auslegungen des Herkunftslandprinzips, das die nationalen, auf Tarifverträgen beruhenden Gepflogenheiten auf dem Arbeitsmarkt di-

rekt oder indirekt unterwandern und gleichzeitig zu einem dramatischen Anstieg der Gefahr des Sozialdumpings führen würde.

- Beschäftigung- und Arbeitsbedingungen müssen in allen der Richtlinie unterliegenden Bereichen ausnahmslos dem Arbeitsortprinzip unterliegen. Zeitgleich zur Verabschiedung der Richtlinie muss deshalb die Entsenderichtlinie entsprechend geändert werden. Ohne ein derartiges Junktim kann und darf es keine Dienstleistungsrichtlinie geben.
- Die in Artikel 16,3 genannten Bedingungen tragen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Beschäftigung, und der Achtung der kulturellen Identität bei und dürfen nicht von vorneherein verboten werden.
- Die Kontrolle muss der Verantwortung des Landes unterliegen, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und die Bedingungen dieser Kontrolle dürfen nicht von der Richtlinie über Dienstleistungen betroffen werden.
- Die Leiharbeitsagenturen dürfen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und die Entscheidungsträger der EU müssen dem noch offenen Rechtstext den Vorrang geben.
- Alle Verkehrsdienstleistungen, Dienstleistungen der Gesundheitsversorgung, alle sozialen Dienste und die Übernahme der Kosten, alle audiovisuellen und kulturellen Dienste sowie Dienste der Versorgung und Entsorgung müssen vollständig vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.
- Zumindest sollte das Rechtssetzungsverfahren für diese Richtlinie solange nicht weiter verfolgt werden, solange nicht eine Rahmenrichtlinie zu Diensten von allgemeinem Interesse erarbeitet ist.

Da diese Anforderungen eine vollkommene Überarbeitung erforderlich machen würden, erscheint es konsequent, dass die Kommission ihren bisherigen Vorschlag zurücknimmt. Erst nach einer ausführlichen Konsultation der europäischen Sozialpartner, die ihrerseits ihre Mitgliedsorganisationen einbeziehen können, sollte sie ggf. dann einen - den genannten Anforderungen entsprechenden - neuen Richtlinienvorschlag vorlegen.